
GO-BT - § 49. Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln

(1) Soweit in einem Bundesgesetz oder in dieser Geschäftsordnung Wahlen durch den Bundestag mit verdeckten (amtlichen) Stimmzetteln vorgeschrieben sind, findet die Wahl geheim statt. Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlzelle (bei Namensaufruf) ausgehändigt werden. Die zur Gewährleistung einer geheimen Wahl aufzustellenden Wahlzellen sind bei der Stimmabgabe zu benutzen. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Wahlumschlag in die dafür vorgesehenen Wahlurnen zu legen.

(2) § 56 Abs. 6 Nr. 4 der Bundeswahlordnung gilt entsprechend.

13/16 § 49 GO-BT

Gestaltung von Stimmzetteln bei Wahlen

27.11.1997

Bei der Gestaltung von Stimmzetteln für parlamentsinterne Wahlen sind zwei Grundfälle zu unterscheiden: Erstens: es stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl; oder zweitens: es steht nur ein Kandidat zur Wahl.

Im ersten Fall kann der Wähler eine oder mehrere Stimmen vergeben; er trifft durch die positive Auswahl eines oder mehrerer Kandidaten eine Entscheidung. Die Stimmzettel sind so zu gestalten, dass hinter dem Namen jedes Kandidaten nur ein einziges ankreuzfähiges Feld (Kreis) aufgeführt ist. Es besteht keine Möglichkeit, gültig mit "Nein" oder "Stimmenthaltung" zu wählen.

Im zweiten Fall, in dem nur ein Kandidat auftritt, sollten die Stimmzettel drei ankreuzfähige Felder (Kreise) für "Ja", "Nein" und "Enthaltung" vorsehen.

Zur Begründung weist der 1. Ausschuss darauf hin, daß die Stimmzettel für Wahlen möglichst einheitlich und übersichtlich zu gestalten sind, um Unsicherheiten bei der Stimmabgabe oder gar ungültige Stimmen zu vermeiden.

Die vorgeschlagene Form des Stimmzettels im ersten Grundfall mit mehreren Kandidaten entspricht dem Stimmzettel für die Bundestagswahlen.

Auch bei Wahlen mit nur einem Kandidaten (2. Grundfall) kommt es rechtlich nur auf die "Ja"-Stimmen an. "Nein"-Stimmen und "Enthaltungen" sind für den Wahlausgang unerheblich; gleichwohl werden sie in ständiger Praxis u. a. bei der Kanzlerwahl gemäß Art. 63 Abs. 1 und 2 GG sowie bei der Wahl der Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß Art. 40 Abs. 1 GG berücksichtigt. Dem hat der 1. Ausschuss Rechnung getragen.